



RICHTLINIEN

**der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von frauenspezifischen
Projekten**

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Beschlossen: | 11.12.2002 |
| Bekannt gemacht: | |
| in Kraft getreten: | 01.01.2003 |

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

| | |
|--|----------|
| 1. Ziel der Förderung | 2 |
| 2. Antragsberechtigte | 2 |
| 3. Höhe des Zuschusses | 2 |
| 4. Entscheidung über die vorliegenden Zuschussanträge | 2 |
| 5. Verwendungsnachweis | 3 |
| 6. In-Kraft-Treten | 3 |

1. **Ziel der Förderung**

Die Stadt Sankt Augustin fördert im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel frauenspezifische Projekte für Teilnehmerinnen mit Wohnsitz in Sankt Augustin auf Antrag unter Beschreibung des konkreten Projektes durch den Antragsteller.

2. **Antragsberechtigte**

Zuschüsse zur Projektarbeit werden an gemeinnützige Vereine, anerkannte freie Träger oder sonstige förderungswürdige Institutionen gewährt.

Voraussetzung ist ferner, dass der Antragsteller entweder seinen Sitz in Sankt Augustin hat oder aber mit seinen Aktivitäten auch den Bereich der Stadt Sankt Augustin abdeckt.

3. **Höhe des Zuschusses**

Um möglichst viele Projekte fördern zu können, wird pro Projekt ein maximaler Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % des Haushaltsansatzes bewilligt.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn von Dritten für das gleiche Projekt Zuschüsse gewährt werden können, es sei denn, dass unter Anrechnung dieser Zuschüsse noch eine Finanzierungslücke des Projektes nachgewiesen wird.

Sofern das zu fördernde Projekt nicht ausschließlich mit Frauen aus Sankt Augustin durchgeführt wird, erfolgt eine anteilige Bezuschussung im Verhältnis der teilnehmenden Frauen aus Sankt Augustin zur Gesamtteilnehmerinnenzahl. Der Antragsteller hat bei Antragstellung bzgl. der Teilnehmerinnen und deren Wohnsitz entsprechende Angaben zu machen.

4. **Entscheidung über die vorliegenden Zuschussanträge, Antragsfrist und Berichtswesen**

Über die Anträge auf Förderung entscheidet der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung des Rates der Stadt Sankt Augustin.

Grundsätzlich sind die Anträge auf Förderung bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres schriftlich unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsvordruckes zu stellen. Die Anträge sind ferner spätestens 4 Wochen vor der Durchführung des Projektes zu stellen. Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel zur Bezuschussung aller fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausreichen, erfolgt eine

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von frauenspezifischen Projekten

Quotierung auf der Grundlage der an allen Projekten teilnehmenden Anzahl von Frauen aus Sankt Augustin im Verhältnis zur Gesamteilnehmerinnenzahl.

Nach dem 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres eingehende Anträge können nur dann im Rahmen der Richtlinien berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

5. Verwendungsnachweis

Nach Durchführung des Projektes ist seitens des Antragstellers innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Beendigung des Projektes ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss zu erstellen. Eventuelle Überzahlungen sind an die Stadt Sankt Augustin zu erstatten. Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnsitzes der Teilnehmerinnen beizufügen.

6. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.